



2) Beseitigung auftretender Rechtsunsicherheiten bzw. Erleichterungen beim Vollzug des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes:

Das geltende Gesetz enthält teilweise unklare Bestimmungen, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen können und daher geändert werden sollen.

#### Kompetenz- und Kostendarstellung:

Die Kompetenz des Landes gründet sich auf Art. 115 Abs.2 B-VG. Durch die Novelle ergeben sich keine Mehrkosten.

#### Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 20 Abs. 1), Z. 2 (§ 20 Abs. 2) und Z. 3 (§ 20 Abs. 3)

Es soll hinkünftig zwischen der Funktions- und der Wahlperiode unterschieden werden. Wahlperiode soll jener Zeitraum von fünf Jahren sein, nach dessen Ablauf allgemeine Gemeinderatswahlen stattfinden. Dessen ungeachtet kann es aber während einer Wahlperiode mehrere Funktionsperioden geben, wenn sich der Gemeinderat auflöst oder wenn er aufgelöst wird.

Zu Z. 4 (§ 24 Abs. 2)

Um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden als auch zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Übertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu übermitteln. Dies soll aber nur dann möglich sein, wenn der einzelne Gemeinderat dieser Übertragungsart zugestimmt hat, um zu vermeiden, dass die Gemeinde Zustellungsarten gegen den Willen des einzelnen Gemeinderates wählt.

Formerfordernisse der Zustimmung wurden zur Vermeidung von Formalismen nicht festgelegt; das Gemeinderatsmitglied wird eine solche Erklärung in der Regel schriftlich abgeben, im Falle einer mündlichen Erklärung wäre vom Empfänger der Erklärung zur

Dokumentation eine förmliche Niederschrift aufzunehmen oder ein Aktenvermerk zu erstellen.

Zu Z. 5 (§ 24 Abs. 2 vierter Satz neu) und Z. 5

Gemäß § 24 Abs. 2 vierter Satz NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl.1026-0, finden bei der Zustellung durch die Post die Bestimmungen des Zustellgesetzes Anwendung. Zur Erzielung einer höheren Rechtssicherheit soll nun auch normiert werden, dass bei allen Zustellungen und bei technischen Übermittlungen die Bestimmungen des Zustellgesetzes grundsätzlich Anwendung finden.

So regelt das Zustellgesetz unter anderem die Fälle der Ersatzzustellung und der Hinterlegung. Würde das Zustellgesetz bei einer Zustellung einer Einladung zu einer Gemeinderatssitzung durch Boten keine Anwendung finden, wäre unter anderem eine Ersatzzustellung an jede erwachsene Person, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt, nicht möglich. Ebenso wäre in diesem Fall eine Hinterlegung mit Zurücklassung einer Hinterlegungsverständigung nicht zulässig, wenn der Empfänger nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend ist. So könnte etwa – bei Nichtanwendbarkeit des Zustellgesetzes - durch einen Boten nicht wirksam zugestellt werden, wenn der Empfänger bis zu drei Tage von der Abgabestelle abwesend ist bzw. seine Abwesenheit von einer an der Abgabestelle wohnhaften Person behauptet wird.

Die Sonderregelung für „volljährige Hausangehörige“ ist dann nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 7 (§ 31 Abs. 1 lit. g)

Da das namentliche Anführen der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden ist und zwar nicht nur durch das Schreiben dieser Namen, sondern auch durch das oftmalige Kopieren der Protokolle, soll vorgesehen werden, dass es bei einem einheitlichen Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt, wenn festgehalten wird, dass die anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei gegen den Antrag gestimmt haben bzw. sich die anwesenden Mitglieder dieser Wahlpartei der Stimme enthalten haben. Bei einem einheitlichen Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei kann man durch Benennung der Wahlpartei mit Sicherheit nachvollziehen, welche Gemeinderäte gegen den Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.

Zu Z. 8 (§ 47 Abs. 2 lit. d)

Gemäß § 32 Z. 8 ist dem Gemeinderat grundsätzlich die Erlassung genereller Richtlinien (über Förderungs- und Auftragsvergaben usw.) vorbehalten. Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz enthält jedoch in den §§ 38 Abs. 4 lit. e und 47 Abs. 2 lit. d nur Zuständigkeitsbestimmungen über die Höhe einer Förderung abhängig von der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Es soll daher normiert werden, dass unabhängig von der Höhe der Magistrat (an Stelle des nach der Wertgrenze zuständigen Stadtsenates) dann zuständig ist, wenn die Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn – etwa bei Subventionen - der im Einzelfall auszahlende Betrag dem Grunde und der Höhe nach auf Grund der Richtlinie eindeutig bestimmbar wäre und kein Ermessensspielraum bestünde .

Zu Z. 9 (§ 65 Abs. 3)

Die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst hat in ihrer Stellungnahme zur NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung (gestützt auf die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) und einen auf das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026 gestützten Verordnungsentwurf wegen deren inhaltlicher Identität dringend vorgeschlagen, **eine** NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung vorzusehen, die sowohl für die Gemeinden als auch für die Städte mit eigenem Statut gilt. Diese Verordnung wäre daher sowohl aufgrund der NÖ Gemeindeordnung 1973 als auch aufgrund des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes zu erlassen. Wegen der Problematik der systematischen richtigen Kundmachung wurde eine sinngemäße Anwendbarkeit der für die übrigen Gemeinden (ohne eigenes Statut) geltenden NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung als sinnvoller erachtet als eine eigene Verordnung.

Zu Z. 10 (§ 75 Abs. 1)

Damit soll sichergestellt werden, dass der vom aufgelösten Gemeinderat – und nicht vom "Vorgängergemeinderat" - gewählte Bürgermeister die unaufschiebbaren Geschäfte der

Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters nach der Neuwahl des Gemeinderates fortführt bzw. die nach dem Stärkeverhältnis des aufgelösten Gemeinderates bestellten übrigen Gemeindeorgane (Vizebürgermeister, Stadtsenat und Kontrollausschuss) interimistisch im Amt bleiben.

Zu Z. 11 (§ 77 Abs. 1)

Wenn auf Grund einer Entscheidung der Stadtwahlbehörde die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muss, ist vorerst das neue Ergebnis der Gemeinderatswahl zu ermitteln und kundzumachen. Damit beginnen wieder die im § 77 enthaltenen Fristen über die Konstituierung des Gemeinderates neu zu laufen.

Zu Z. 12 (§ 77 Abs. 2) und

Bei einer nicht rechtzeitigen Einberufung des Gemeinderates soll es der Aufsichtsbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes möglich sein, dafür zu sorgen, dass die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Konstituierung des Gemeinderates und Kreation der Organe unverzüglich nachkommt. Eine Säumnis bei der Einladung zur Sitzung tritt im Hinblick auf die Regelung im § 24 Abs. 2 fünfter Satz (neu) über die Heilung von Einladungsmängeln erst am Ende des Tages des letztmöglichen Sitzungstermins ein.

Zu Z. 13 (§ 77 Abs. 4)

In der Praxis stellte sich immer wieder die Frage, ob in der konstituierenden Sitzung auch andere als die in diesem Hauptstück genannten Beschlüsse gefasst werden dürfen. Wenngleich diese Frage unter Berücksichtigung anderer diesbezüglich relevanter Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes zu verneinen ist, soll dies dennoch ausdrücklich klargestellt werden, um eine Rechtssicherheit für den Gesetzesanwender in der kommunalen Praxis zu erreichen.

Z. 14 (§ 78 Abs. 2)

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz trifft in zwei Bestimmungen Regelungen über die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates: § 28 Abs. 1 leg.cit. normiert, dass ein Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn "mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind". § 79 Abs. 1 leg.cit. bestimmt, dass bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates "mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind". Eine genauere Betrachtung zeigt aber, dass keine der beiden genannten Bestimmungen für die Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder anwendbar ist.

§ 28 Abs.1 leg.cit. fordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates "zur Zeit der Beschlussfassung". Nun zeigt zum einen bereits die systematische Stellung dieser Bestimmung im IV. Hauptstück (1. Abschnitt) des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes "Organe der Stadt und Geschäftsführungsbestimmungen", dass der Regelungsinhalt dieser Norm das Präsenzquorum des bereits konstituierten Kollegialorganes "Gemeinderat" ist. Rechtsverbindliche Beschlüsse, wie sie regelmäßig zur Geschäftsführung benötigt werden, kann nur ein konstituierter Gemeinderat innerhalb seiner Funktionsperiode fassen, also in der Zeitspanne zwischen Amtsbeginn und Amtsende des Kollegialorgans. Gemäß § 20 Abs. 2 leg.cit. beginnt die Funktionsperiode des Gemeinderates aber erst "mit der Angelobung seiner Mitglieder in der ersten Sitzung nach der Wahl". Keinesfalls wird im § 28 Abs. 1 leg.cit. ein etwaiges Anwesenheitserfordernis bei der Konstituierung selbst geregelt. Zum anderen aber ist die

Angelobung der neugewählten Bewerber kein Akt der Beschlussfassung des Kollegialorganes Gemeinderat, sondern des monokratischen Organs "Altersvorsitzender"; dieser hat nämlich die Angelobung der Mandatäre vorzunehmen. Für den Beststellungsakt der Angelobung der "gewählten Bewerber" durch den Altersvorsitzenden lässt sich daher aus § 28 Abs. 1 leg.cit. kein Anwesenheitserfordernis entnehmen; die Bestimmung ist unanwendbar.

§ 79 Abs. 1 leg.cit. hingegen normiert ein Präsenzquorum von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates "bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates". Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, so muss der Gemeinderat innerhalb von zwei Wochen neuerlich zu Wahlen einberufen werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Gemeinderatsmitglieder für die

Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates erforderlich, die nach Maßgabe des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes in dieser ersten, konstituierenden Sitzung zu erfolgen hat. Die Konstituierung des Gemeinderates durch die Angelobung seiner neugewählten Bewerber zählt jedoch nicht zu den im § 79 Abs. 1 leg.cit. genannten Wahlakten. Der Gesetzgeber hat hier ausdrücklich ein Präsenzquorum nur für diese taxativ aufgezählten Akte vorgesehen. Auch aus dieser Bestimmung lässt sich daher für den Beststellungsakt die Angelobung ebenfalls kein besonderes Präsenzquorum entnehmen.

Da keine dieser Bestimmungen die Präsenzquoren für die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder statuieren, soll nunmehr im Gesetz ausdrücklich normiert werden, dass die Angelobung der gewählten Bewerber nur dann in der ersten Sitzung des Gemeinderates vorzunehmen ist, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Wenn dieses Anwesenheitsquorum in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, ist die Angelobung jedenfalls in der neuerlichen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder (gem. § 79 Abs. 1) vorzunehmen. Mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder beginnt die Funktionsperiode des (neuen) Gemeinderates.

Zu Z. 15 (§ 79 Abs. 1 )

Durch diese Bestimmung soll insbesondere klargestellt werden, dass die neuerliche Sitzung des Gemeinderates, zu der der Gemeinderat binnen zwei Wochen einzuberufen ist, nicht zu einem beliebigen Termin anberaumt werden kann, sondern – entsprechend der Intention des Gesetzgebers – unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit ohne unnötigen Verzug stattzufinden hat. Wenn der Gesetzgeber bereits durch Normierung einer zweiwöchigen Frist zur Einberufung der neuerlichen Gemeinderatssitzung zum Ausdruck gebracht hat, dass eine möglichst rasche Durchführung der Wahlen des Bürgermeisters und des Stadtsenates erforderlich ist, darf nicht die Möglichkeit bestehen, den Willen des Gesetzgebers durch Anberaumung dieser Gemeinderatssitzung zu einem sehr späten Termin zu konterkarieren. Es soll daher festgelegt werden, dass die neuerliche Sitzung binnen 4 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Außerdem soll (durch die Verweisung im letzten Satz) auch die Regelung der Einladung und der Vorsitzführung bei der neuerlichen konstituierenden Sitzung des Gemeinderates klargestellt werden.

Zu Z. 16 (§ 79 Abs. 3)

Wie auch § 28 Abs. 4 zu entnehmen ist, bedeutet die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl mit Stimmzetteln nicht, dass die Abstimmung bzw. die Wahl auch geheim durchgeführt werden muss. Zur Klarstellung soll in der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich normiert werden, dass die Wahlen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden müssen.

Zu Z. 17 (§ 88 Abs. 2) und Z. 18 (§ 88 Abs. 3)

Zur Klarstellung soll normiert werden, dass die Wahlparteien entsprechend dem Verhältniswahlrecht nicht einen „Anspruch auf die Besetzung“ der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen haben, sondern „das Vorschlagsrecht zur Besetzung“ dieser Stellen und dass der Aufteilung der Vorsitzendenstellen auf die Wahlparteien die Stellen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des Kontrollausschusses unberücksichtigt bleiben.

Nach § 88 Abs. 3 wird durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt, welcher Wahlpartei das die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt. Dies könnte zu Problemen führen, da man zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht unbedingt wissen muss, welche Wahlparteien in den jeweiligen Ausschüssen vertreten sein werden. Ferner ist dieser Satz in einem untrennbaren Zusammenhang mit § 88 Abs. 1 und 2 zu verstehen. Demnach sollen nicht die Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen auf die einzelnen Wahlparteien aufgeteilt werden, sondern nur die Vorschlagsrechte für die Besetzung dieser Stellen.

Es kann auch kein Vorschlagsrecht einer Wahlpartei für die Besetzung der Vorsitzenden- und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle des Kontrollausschusses geben, da bei der Aufteilung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen auf die Wahlparteien die Stellen des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Kontrollausschusses unberücksichtigt bleiben.

In der kommunalen Praxis anderer NÖ Gemeinden ergaben sich Probleme, wenn die Vorsitzenden und die Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse auf die einzelnen Parteien aufgeteilt wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere Ausschüsse wieder aufgelöst worden sind. Dadurch ist in vielen Fällen das Verhältnis der Vorsitzenden und/oder Vorsitzendenstellvertreter nach dem Verhältniswahlrecht nicht gewahrt geblieben. Es soll daher normiert werden, dass dieses Verhältnis während der gesamten Funktionsperiode gewahrt bleiben muss.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es jedoch erforderlich, dass Maßnahmen getroffen werden, wenn das genannte Verhältnis nicht gewahrt bleibt:

Werden ein oder mehrere Ausschüsse aufgelöst und bleibt dadurch das Verhältnis der Vorsitzenden oder der Vorsitzendenstellvertreter nach dem Verhältniswahlrecht nicht gewahrt, hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Auflösung entweder entsprechend viele neue Ausschüsse einzurichten oder – soweit dies zur Wahrung dieses Verhältnisses erforderlich ist - zu bestimmen, welche Vorsitzenden und/oder Vorsitzendenstellvertreter ihre Funktion verlieren und zu bestimmen, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Vorsitzendenstellen und die Vorsitzendenstellvertreterstellen zukommt.

Zu Z. 19 (§ 88 Abs. 5)

Ebenso soll klargestellt werden, dass auch bei der Wahl der Kontrollausschussmitglieder die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Gemeinderäte gegeben sein muss und dass diese Wahlen in der neuerlichen Sitzung ebenfalls ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates durchzuführen sind.

Zu Z. 20 (§ 88 Abs. 8)

Künftig soll – entsprechend einer Anregung der Stadt Wiener Neustadt - nicht nur der Amtsverlust nach § 94, sondern auch die Wahl in einen Ausschuss öffentlich kundgemacht werden.

Zu Z. 21 (§ 88 Abs. 8)

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlverfahrens soll – wie in der Praxis bereits vielfach vorgenommen – die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die für die einzelnen Ausschüsse vorgeschlagenen gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden.

Auch soll zur Klarstellung normiert werden, dass grundsätzlich für die Wahl der Ausschussmitglieder die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, soll normiert werden, dass die Wahlen durchgeführt werden können, wenn bei der neuerlichen Wahl mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wird.

Zu Z. 22 (§ 88 Abs. 9)

Der Bürgermeister soll nicht nur, wie derzeit ausdrücklich vorgesehen, den Ausschuss zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden einberufen, sondern immer dann, wenn Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter gleichzeitig zu wählen sind. Das ist bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses der Fall, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sein, wenn beide Funktionen gleichzeitig vakant sind.

Die NÖ Landesregierung beehrte sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
K n o t z e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung